



Liefer- und Geschäftsbedingungen

A+F Automation & Fördertechnik GmbH
Industriestr. 11-13, 32278 Kirchlengern

1. Lieferbedingungen:

1.1 Die Lieferung erfolgt ausschließlich gemäß den nachstehenden Bedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als dass A+F ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Ergänzend und für die Schließung von Regelungslücken sowie die Auslegung gelten die diesem Angebot beigefügten allgemeinen Montagebedingungen von A+F, allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte sowie die allgemeinen Montagebedingungen (Stand Juni 2007), des Verbands Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V., VDMA (Stand Juni 2007, VDMA Export (Stand 2002)

1.2 Lieferfrist:

1.2.1 Die Einhaltung der Lieferfrist/des Liefertermins setzt voraus, dass alle technischen und kaufmännischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und insbesondere alle für die Konstruktion und Fertigung der Anlage notwendigen Informationen des Kunden bis zum hierfür vereinbarten Zeitpunkt vorliegen. Ist das nicht der Fall und ist dies nicht von A+F zu vertreten, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

1.2.2 Alle Aufwände, die durch von A+F nicht zu vertretende Terminverschiebungen entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Sollten Terminverschiebungen zu einer Verschiebung des FAT-/Ausliefer- /Inbetriebnahme-/SAT-Termins führen, auch in der zwangsläufigen Abfolge der Termine, führen zu einer für A+F kostenfreien Neuplanung des Projektes.

2. Zahlungsbedingungen

2.1 Die genannten Preise gelten grundsätzlich ab Werk, ausschließlich Verpackung,



einschließlich Verladung im Werk. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe dazu. Das Abladen und Einbringen der Anlagenteile an der Verwendungsstelle, Demontage und mechanische Montage wird nach Aufwand auf der Basis der jeweils gültigen und dem Angebot beigefügten A+F-Kostensätze zur Montage berechnet.

- 2.2 Die einzelnen Beträge sind jeweils fällig mit Zugang der Rechnung und sofort zahlbar.

Verzug tritt 10 Kalendertage nach Zugang der Rechnung ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Gleiches gilt für sonstige Beträge, die dem Kunden als Mehrkosten in Rechnung gestellt werden.

- 2.3 Die Preisgültigkeit beträgt 3 Monate nach Angebotsdatum.

- 2.4 Durch den Kunden gewünschte und beauftragte Bürgschaften werden zusätzlich mit 4,5% p.a. in Höhe des jeweils zu sichernden Betrages für die Laufzeit der Bürgschaft in Rechnung gestellt.

3. Anlagenausführung

- 3.1.1 Die Ausführung der Anlagen entspricht dem zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden VDE- bzw. EN204-1 und CE-Richtlinien und hinsichtlich der mechanischen Schutzeinrichtungen den UVV der Berufsgenossenschaft. Im Übrigen richtet sich die Ausführung nach den technischen Informationen (z.B. Bauteilelisten) von A+F sowie der Anlagenbeschreibung in diesem Angebot.

- 3.1.2 Erstellung, Umbau und Montage der Anlage/Maschine erfolgt auf Basis der vom Kunden zur Verfügung gestellten oder freigegebenen A+F Layouts, Einbringungsbedingungen, Funktionsbeschreibungen, Softwareeinstellungen und sonstigen Leistungs- und Funktionsmerkmalen, die für die Auftragserfüllung Voraussetzung sind. Änderungen nach Auftragserteilung werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Kunde hat Änderungen in den Ausgangs-/Basisdaten und Unterlagen unverzüglich A+F mitzuteilen. A+F steht es frei zusätzliche Leistungen als Nachtrag zu definieren und abzurechnen.



3.2 Signalaustausch mit Fremdfabrikaten

Für den potentialfreien Signalaustausch von A+F Maschinen mit Fremdfabrikaten gemäß Planungszeichnung werden Klemmen in dem A+F Schaltschrank vorgesehen.

3.3 Nicht im Angebot/Auftrag enthalten sind

3.3.1 Die Zuführung der erforderlichen Druckluftleitungen an die Druckluftminderer/Wartungseinheiten und die Spannungsversorgungen an die einzelnen Schaltschränke der A+F Anlagen. Die Druckluft muss wasser-, öl- und staubfrei sein. Wassereintritt oder Rückstände von Kompressoröl in das Druckluftsystem der Maschinen führen zum Ausfall von Ventilen und Zylindern (auch Langzeitschäden).

3.3.2 Die Ausführung von Handwerkerleistungen im Gebäude des Auftraggebers, die aufgrund der A+F Planungszeichnung notwendig sind.

3.3.3 Die Berücksichtigung eines Feuerschutzkonzeptes. Alle erforderlichen Feuerschutzmaßnahmen im Bereich des A+F Lieferumfangs, wie die Ansteuerung eines Brandschutztores oder eine Notstromversorgung sind mit A+F abzustimmen.

4. Abnahme (FAT - Factory Acceptance Test; SAT - Site Acceptance Test)

4.1 Abnahmeprotokoll

FAT und SAT werden jeweils durch ein Protokoll mit Terminen zur Behebung evtl. Mängel dokumentiert und beidseitig unterzeichnet. FAT und SAT und die daran gebundenen Zahlungen können nur bei wesentlichen Mängeln verweigert werden.

4.2 FAT

4.2.1 Der FAT dient der Überprüfung der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Anforderungen der Neumaschinen/Anlagen oder Umbauten durch den Kunden. Der FAT findet im Werk von A+F oder im Werk eines von A+F autorisierten Unternehmens statt.



- 4.2.2 Der Kunde hat A+F rechtzeitig zum FAT-Termin alle erforderlichen und bei Vertragsschluss definierten Verpackungs-/Testmaterialien auf eigene Kosten frei Haus (DDP, CIP) zur Verfügung zu stellen. Andernfalls werden ihm die Mehrkosten berechnet, soweit nicht A+F die Verzögerung zu vertreten hat. Der Liefertermin verlängert sich in diesem Fall angemessen.
- 4.2.3 Die beim FAT verwendeten Test-/Verpackungsmaterialien müssen in ihren chemischen und physikalischen Eigenschaften denjenigen entsprechen, welche bei Vertragsschluss zum Einsatz in der Maschine/Anlage bei Inbetriebnahme vorgesehen/bestimmt waren (Originalmaterial). Sollte dies nicht der Fall sein und sind aufgrund einer Abweichung des zum Einsatz in der Maschine/Anlage bestimmten Materials im Vergleich zur ursprünglichen Spezifikation konstruktive Änderungen an der Maschine/Anlage notwendig, werden die Mehrkosten dem Kunden berechnet. Dies gilt auch bei Abweichungen/Änderung des zum Einsatz bestimmten Materials im Zeitraum zwischen FAT und SAT. Kommt es infolge konstruktiver Änderungen zu Verzögerungen, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, soweit nicht A+F die Verzögerung zu vertreten hat.
- 4.2.4 Während des FAT sind alle bestellten Formate des Verpackungs-/Testmaterials zu fahren. Sollte dies aus Gründen, die A+F nicht zu vertreten hat, nicht der Fall sein, erfolgen die noch ausstehenden Funktionstests gegen Berechnung des Aufwands nach Anlieferung der Anlage vor Ort beim Kunden. Führen die Funktionstests mit zum Zeitpunkt des FAT im Werk von A+F nicht zur Verfügung gestellten Materialien zu notwendigen konstruktiven Änderungen, so werden die hierdurch entstehenden Kosten dem Kunden als Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Stellt der Kunde zum FAT Termin nicht alle Formate zur Verfügung, so gilt der FAT dennoch als vollständig durchgeführt.
- 4.2.5 Der FAT stellt nicht unbedingt die komplette Leistungsbereitschaft der Maschine dar. Bei Einschränkungen, wie z. B. mangelnde Produktförderertechnik, oder Abhängigkeit der Vormaschine bei direkt angeflanschten Maschinen etc. wird ausschließlich die Funktion der Anlage dargestellt.



4.3 SAT

- 4.3.1 Der SAT findet an dem vertraglich vereinbarten Aufstellort beim Kunden statt. Der Kunde hat rechtzeitig zum SAT-Termin alle erforderlichen und vertraglich vereinbarten Verpackungs-/Testmaterialien sowie etwaige Linienkomponenten/Equipment (z.B. Beistellungen) funktionsfähig zur Verfügung zu stellen. Andernfalls werden ihm die Leerzeiten und daraus entstehende Mehrkosten (z.B. Personalkosten, Reisekosten, Lagerungskosten, Mietkosten Kran, Stapler) in Rechnung gestellt, soweit nicht A+F die Verzögerung zu vertreten hat.
- 4.3.2 Die beim SAT verwendeten Test-/Verpackungsmaterialien müssen in ihren chemischen und physikalischen Eigenschaften denjenigen entsprechen, welche bei Vertragsschluss zum Einsatz in der Maschine/Anlage bei Inbetriebnahme vorgesehen/bestimmt waren und/oder im Rahmen des FAT eingesetzt wurden. Sollte dies nicht der Fall sein und sind aufgrund von Abweichung zur ursprünglich vereinbarten und/oder beim FAT eingesetzten Spezifikation konstruktive Änderungen an der Maschine/Anlage notwendig, werden die Mehrkosten dem Kunden berechnet. Kommt es infolge konstruktiver Änderungen zu Verzögerungen, werden dem Kunden die hierdurch bedingten Kosten in Rechnung gestellt werden.
- 4.3.3 Die Inbetriebnahme der Maschine/Anlage zur Durchführung des SAT erfolgt nach einem von A+F festgelegtem Inbetriebnahmeplan durch A+F Mitarbeiter oder durch von A+F geschultem Personal. Der Kunde hat im Rahmen einer Linienaufstellung bzw. dem Zusammenspiel mehrerer Anlagen (Produktlinien) alle vertraglich vereinbarten Formate an Materialien zur Verfügung zu stellen, sodass der SAT in einem zusammenhängenden Zeitraum stattfinden kann. Sollte die Durchführung des SAT nicht im Rahmen eines Termins möglich sein und ist dies nicht von A+F zu vertreten, so werden die hierdurch bedingten Kosten, insbesondere für mehrmalige Anreisen und Leerzeiten, dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 4.3.4 Ist eine Inbetriebnahme der Maschine/Anlage durch eigenes Personal des Kunden vereinbart, so gilt die Maschine/Anlage nach erfolgter Montage mit Anzeige der Inbetriebnahme Bereitschaft durch A+F als abgenommen.



4.3.5 Der SAT gilt spätestens 6 Wochen nach der Anlieferung beim Kunden als vollständig abgeschlossen und die Maschine/Anlage als vollständig abgenommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Rahmen eines SAT Termins nicht alle vertraglich vereinbarten Formate vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden. Die

Abnahme gilt auch dann als durchgeführt, wenn A+F vom Kunden nicht die Möglichkeit bekommt, innerhalb einer geplanten Nachbesserungsfrist gemäß Abnahmeprotokoll und Mängelliste die entsprechenden Arbeiten durchzuführen.

4.3.6 Der SAT gilt in jedem Fall dann als erfolgt, wenn der Kunde mit der Produktion auf der Maschine/Anlage begonnen hat.

4.3.7 Der SAT erfolgt nach DIN 8741, 8782, 8783, 8784. Zeiten wie z.B. Rüstzeiten, Wartungs- und Pflegezeiten werden als Nebenzeiten bewertet. Die Abnahme beginnt mit einem fliegenden Start, d.h. die Maschine/Anlage wird vor Abnahmebeginn mit vereinbarter Leistung gefahren und die Zeitmessung beginnt. Bei unvorhersehbaren Störungen, wie z.B. Stromausfall, Bauteileausfall oder Ausfall von Geräten, auch außerhalb Lieferumfangs von A+F, wird die Abnahme für die zur Behebung notwendigen Zeiten unterbrochen. Die durch eine Unterbrechung entstehenden Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt, sofern diese nicht von A+F zu vertreten ist. Die Unterbrechungen werden als Nebenzeiten im Sinne der DIN 8741, 8782, 8783, 8784 bewertet und anschließend ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nachgefahren. Der Abnahmelauf ist begrenzt auf den im Vertrag zugesagten Wirkungsgrad der Anlage bei einer Gesamttestlaufzeit von max. 3 Stunden für alle vereinbarten Produkte/Formate. Nachträglich in Betrieb genommene Formate werden unabhängig von der vertraglich vereinbarten Leistungserbringung nach Aufwand berechnet und stellen einen neuen Auftrag dar.

4.3.8 Technische SAT-Bedingungen für die Abnahme nach DIN 8743 für die einzelne

Maschine (gilt nur für Neumaschinen):

Setline:	96% Wirkungsgrad
Aufrichter:	98% Wirkungsgrad
Packer:	98% Wirkungsgrad
Folienmaschinen:	98% Wirkungsgrad



Palettierer/Roboter:

1 Produktionslinie 99% Wirkungsgrad
2 Produktionslinien 98% Wirkungsgrad
3 Produktionslinien 97% Wirkungsgrad

Elevatoren 99% Wirkungsgrad

Linienwirkungsgrade werden im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung dargestellt.

Kundenseitig beigestellte Fremdanlagen-/Komponenten gehören nicht zum A+F Verantwortungsbereich.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 A+F behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen sowie der Erfüllung sämtlicher sonstiger aus dem Auftrag gegen den Besteller zustehender Ansprüche vor. Es gilt uneingeschränkt der verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 5.2 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets für A+F. Wird die Kaufsache mit anderen, A+F nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt A+F das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag einschl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen dasselbe wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Wird die Kaufsache zum Betrieb mit einem Gebäude fest verbunden, so gilt die Verbindung nur als vorübergehend.

6. Gewährleistung

- 6.1 Die Gewährleistungszeit für die gelieferte Neumaschine/Anlage beträgt 12 Monate, beginnend mit dem Datum der Inbetriebnahme, längstens jedoch 15 Monate ab Mitteilung der Lieferbereitschaft, jeweils im Ein-Schicht-Betrieb.



- 6.2 Bei Umbauten von bestehenden Maschinen/Anlagen übernimmt A+F eine Gewährleistung von 12 Monaten, beginnend mit dem Datum der Inbetriebnahme, längstens jedoch 14 Monate ab Mitteilung der Lieferbereitschaft, Mitteilung der Fertigstellung bzw. abgeschlossenem Umbau. Ausgenommen sind alle Teile, die nicht durch den Umbau in irgendeiner Weise verändert worden sind. Dies gilt auch für Teile, die in Folge des Umbaus aus- und wieder eingebaut worden sind. Die Anlage, für die dieser Umbau angeboten wird, gilt im Sinne der Maschinenrichtlinie 98/37/EG bereits als im Verkehr gebracht. Der Kunde ist deshalb als Betreiber für die Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsrichtlinien gemäß Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie (89/655/EWG) verantwortlich.
- 6.3 Die Gewährleistungszeit für gelieferte Ersatzteile beträgt 6 Monate, beginnend mit dem Datum der Lieferung, längstens jedoch 7 Monate ab Mitteilung der Lieferbereitschaft, jeweils im Ein-Schicht-Betrieb.
- 6.4 Die Übernahme der Gewährleistung setzt die Montage, den Probelauf und die Inbetriebnahme der Maschine/Anlage durch A+F Fachpersonal voraus. A+F übernimmt keine Gewährleistung bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, mangelhaften Bauarbeiten, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, insbesondere nicht für Mängel infolge von während der Gewährleistungszeit durch den Kunden oder Dritte durchgeführte Wartungsarbeiten und/oder wenn keine A+F Originalersatzteile verwendet werden. Im Falle unsachgemäßer Handhabung und Lagerung der Teile ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.
- 6.5 Der Kunde ist verpflichtet aufgetretene Sachmängel unverzüglich zu melden. Bei nicht wesentlichen Sachmängeln, die ohne größeren Aufwand durch geeignetes Fachpersonal des Kunden behoben werden können, entscheidet A+F, ob die Nachbesserung unter Gesamtkostenbetrachtung auf Kosten von A+F auch durch den Kunden erfolgen kann. Zur Vornahme aller A+F notwendig erscheinender Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit A+F mindestens drei Mal die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist A+F von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
- 6.6 Wird die Anlage/Maschinen in der Gewährleistungszeit an Dritte weiterveräußert, so erlischt jeglicher Anspruch an Leistungen für diese Anlagen/Maschinen.



6.7 Verschleißteile unterliegen einer Gewährleistung nur in Bezug auf Abweichungen, die nicht auf dem üblichen und nach Art des Teiles zu erwartenden Verschleiß beruhen. Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate nach Inbetriebnahme, längstens 15 Monate ab Mitteilung der Lieferbereitschaft. Als Verschleißteile gelten alle Teile gem. der dem Angebot beigefügten Verschleißteildefinition.

7. Haftung und Schadensersatz

7.1 Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von A+F infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten — insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes — vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Herstellers die Regelungen unter Ziff. 6 und Ziff. 7.2.

7.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen, haftet A+F — aus welchen Rechtsgründen auch immer — nur

7.2.1 bei Vorsatz,

7.2.2 bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,

7.2.3 bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

7.2.4 bei Mängeln, die A+F arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit A+F garantiert hat,

7.2.5 bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet A+F auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise zu erwartenden Schaden. Sofern die vorstehende Haftungsbeschränkung bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gem. § 823 BGB nicht eingreift, ist die Haftung von A+F auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Haftet diese nicht oder nicht vollständig, sind wir bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.



Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

- 7.3 Soweit die Haftung von A+F ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von A+F.

8. Dokumentation

Die Maschinendokumentation wird entsprechend der jeweils gültigen EU-Maschinenrichtlinien (1-fach in EU-Landessprache + 1-fach CD ROM) ausgeführt. Die Sprachversionen deutsch, englisch., französisch. und spanisch werden kostenfrei geliefert.

- 8.1 Ersatzteillisten werden bei fremdsprachigen Dokumentationen immer nur in deutscher / englischer Sprache ausgeführt.
- 8.2 Bei Lieferung erhält der Kunde die elektrotechnische Hardwaredokumentation 1-fach in deutscher Sprache. Das Programm der Maschinensteuerung wird auf CD-ROM mitgeliefert. Innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Inbetriebnahme erhalten Sie die abschließende Hardware-Dokumentation. Auf Wunsch kann dann auch ein Papierausdruck des Maschinenprogramms geliefert werden.
- 8.3 Die Dokumentation für die Zukaufteile (Motore, Steuerung, etc.) wird in deutscher / englischer Sprache auf CD-ROM mitgeliefert.

9. Mustermaterial

- 9.1 Die im Auftragsfall für die konstruktive Bearbeitung erforderlichen Muster/Verpackungsmaterialien sind A+F unverzüglich nach Bestellung der Maschine/Anlage oder des Umbaus kostenlos und frei Haus, spätestens jedoch 4 Wochen nach Erhalt der Auftragsbestätigung, zur Verfügung zu stellen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird A+F vom vorgesehen Zeitplan frei und die Lieferzeit verlängert sich angemessen. Entstehen Mehrkosten, etwa durch evtl. eingetretene Verzögerungen, werden diese dem Kunden in Rechnung gestellt.



- 9.2 Die für den FAT bei A+F erforderlichen Test/Verpackungsmaterialien sind A+F unverzüglich nach Anforderung kostenlos und frei Haus, spätestens 4 Wochen vor dem Liefertermin, in ausreichender Menge in sämtlichen vorgesehen Formaten zur Verfügung zu stellen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird A+F vom vorgesehen Zeitplan frei und die Lieferzeit verlängert sich angemessen. Entstehen Mehrkosten, etwa durch evtl. eingetretene Verzögerungen oder ist eine Bereitstellung/Eigenbeschaffung von Mustermaterial durch A+F notwendig, werden diese dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 9.3 Alle Änderungen an den Zuschnitten und den Produktformaten, bzw. -eigenschaften durch den Kunden müssen von A+F vor Verwendung freigegeben werden, um einen ordnungsgemäßen Lauf der Verpackungsanlage garantieren zu können. Dies gilt im Interesse der Betriebssicherheit und Effizienz der Maschine/Anlage auch bei bereits abgenommenen Maschinen/Anlagen/Umbauten.